

Besondere Bedingung Nr. 8526

Selbstbehalt

(Gültig für die Sparten Glas, Feuer, Leitungswasser, Sturm, Haftpflicht und Haushalt)

Für diejenige Sparte, für die diese Besondere Bedingung Nr. 8526 dem Versicherungsvertrag zu Grunde liegt, gilt ein genereller Selbstbehalt vereinbart.

Das heißt, dass in jedem Schadenfall der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den, in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Selbstbehalt gekürzt wird.

Sofern in dieser Sparte aufgrund der anwendbaren Allgemeinen bzw. anderen Besonderen Bedingungen ein weiterer Selbstbehalt vereinbart ist, wird die - nach obiger Bestimmung ermittelte - Entschädigung auch um diesen weiteren Selbstbehalt gekürzt.